

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0637/1**

öffentlich

| <b>Beratungsfolge</b>                | <b>Sitzung am:</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enth.</b> |
|--------------------------------------|--------------------|-----------|-------------|--------------|
| Ausschuss für Mobilität und Bauwesen | 23.02.2023         |           |             |              |

**Betreff:** Aufbringung eines Fußgängerüberweges am Busbahnhof in Troisdorf-Spich  
hier: Antrag der CDU Fraktion vom 27. Juni 2022

**Mitteilungstext:**

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt das Prüfungsergebnis der Verwaltung zum abgedruckten Antrag zur Kenntnis.

Die beiden Straßen Am Landgraben/Niederkasseler Straße sind unmittelbar am ZOB Spich gelegen und in die dortige Tempo-30-Zone integriert.

Die Verwaltung hat die Örtlichkeit im Hinblick auf eine mögliche Einrichtung eines Fußgängerüberweges geprüft.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach den Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen die Einrichtung solcher Querungsstellen in Tempo-30-Zonen in der Regel entbehrlich ist. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass der Verordnungsgeber für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen bereits besondere Voraussetzungen festgelegt hat.

Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer (Verwaltungsvorschrift StVO). Sie kommen ferner insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf in Betracht.

Daher wird bereits bei der Einrichtung von solchen Zonen davon ausgegangen, dass diese Maßstäbe anliegen und eine Querung von Fußgängern innerhalb dieser Zonen relativ gefahrlos möglich ist. Andernfalls wäre ggf. die Tempo-30-Zone als solche nochmals einer kritischen Prüfung zu unterziehen. In besonderen Ausnahmefällen kann von der o.g. Regelung abgewichen werden.

Zudem ist gem. den Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen eine Mindestzahl von querenden Fußgängern von 50 erforderlich. Zu dieser Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs muss die Kraftfahrzeugstärke mindestens

200 betragen. Auch hiervon ist eine Abweichung bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Die Verwaltung hat vom 30.08.2022 bis 01.09.2022 in Höhe der Zufahrt zum Parkplatz in der Straße Am Landgraben eine SDR-Messung durchgeführt. Am 16.09.2022 wurde in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr eine Erhebung des Fußgängerquerverkehrs über die Straße Am Landgraben durchgeführt.

Die Fußgängerstärke betrug hierbei 68 Fußgänger und lag damit über den geforderten 50 Querungen. Die größte Kfz-Verkehrsstärke zur gleichen Uhrzeit wurde am 31.08.2022 mit 71 Fahrzeugen ermittelt. Diese lag somit deutlich unter den nach der Richtlinie erforderlichen 200 Fahrzeugen.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die Querungen nicht auf gerader Strecke, sondern an einer Einmündung stattfinden. Dies bedeutet, dass der einbiegende Verkehr aus der Niederkasseler Straße bereits jetzt dem querenden Fußgänger untergeordnet ist und der Verkehr aus Richtung Am Landgraben seine Geschwindigkeit an der Niederkasseler Straße bereits aufgrund seiner Wartepflicht bereits auf ein Minimum herabgesenkt hat.

In der Örtlichkeit würde sich ungeachtet der vorangehenden Erläuterungen sich die Anlage eines FGÜ als sehr schwierig erweisen, da zur Schaffung einer Aufstellfläche für ein Kfz/Bus dieser deutlich von der Einmündung abgerückt werden müsste und somit eine Bündelung des Fußgängerverkehrs zu dieser Stelle kaum zu erreichen ist. Vielmehr stünde zu befürchten, dass der Fußgängerverkehr die Querung auf der Fahrbahn in gerader Linie vollzieht.

Hinweise auf Unfälle mit Fußgängern im Zusammenhang mit Querungen liegen der Verwaltung nicht vor.

In der Gesamtschau sieht die Verwaltung daher keine Grundlage, an der Einmündung Am Landgraben/Niederkasseler Straße einen Fußgängerüberweg einzurichten.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II